

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0129354

Entscheidungsdatum

24.03.2014

Geschäftszahl

8ObA18/14a; 8ObA50/14g

Norm

AÜG §10 Abs1

Rechtssatz

Unter "kollektivvertraglichem Entgelt" nach § 10 Abs 1 Satz 3 AÜG ist nur das kollektivvertragliche Mindestentgelt zu verstehen. Diese Bestimmung sieht für die Dauer der Überlassung keine Angleichung an die im Beschäftigterbetrieb gezahlten überkollektivvertraglichen Ist- Löhne vor. Aus diesem Grund fallen auch jährliche Ist- Lohn- Erhöhungen auf den überkollektivvertraglichen Lohn laut Beschäftiger- Kollektivvertrag nicht in den Schutzbereich des § 10 Abs 1 Satz 3 AÜG.

Entscheidungstexte

TE OGH 2014-03-24 8 ObA 18/14a

Veröff: SZ 2014/26

TE OGH 2014-08-25 8 ObA 50/14g

Auch; Beisatz: § 10 Abs 1 AÜG (idF BGBl I 2005/104) bezieht sich nur auf das kollektivvertragliche Mindestentgelt. Eine kollektivvertragliche Ermächtigung zur Regelung von Zulagen in einer Betriebsvereinbarung bedeutet nur, dass es sich bei den zugrunde liegenden Betriebsvereinbarungen über die weiteren Zulagen um zulässige Entgelt-Betriebsvereinbarungen handelt; dadurch werden die Betriebsvereinbarungs-Zulagen aber nicht zu einem kollektivvertraglichen Entgelt. (T1)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129354